

Satzung Bürgerverein Gartenstadt

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Gartenstadt Bamberg VIII. Distrikt“
Er hat seinen Sitz in Bamberg. Er ist nicht in das Vereinsregister einzutragen.
- 2) Die Geschäftsräume des Vereins befinden sich in der Wohnung bzw. im Büro des/der Vorsitzenden.
- 3) Für die rechtmäßige Zustellung an den Verein ist Abs. 2 zu beachten.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:
 - a) die Förderung der Allgemeinheit und des Gemeinschaftssinnes
 - b) die Kinder- und Jugendpflege
 - c) die Förderung des Sports
 - d) die Förderung der Kunst und Kultur
 - e) die Förderung der Erziehung und Volksbildung
 - f) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
 - g) die Förderung des Gesangs und der Musik
 - h) die Förderung der Seniorenbetreuung
 - i) die Unterstützung Kranker und Behinderter
 - j) die Unterstützung für die Erhaltung historischer und wertvoller öffentlicher Gebäude
 - k) die Verschönerung und Gestaltung öffentlicher Plätze
 - l) die Vertretung und Wahrung bei Fragen von Rechten und Pflichten der Allgemeinheit bei allen öffentlichen Belangen.
- 2) Darüber hinaus verfolgt er die Abwehr all dessen, was vorgenannten Punkten entgegensteht.
- 3) Die Aktivitäten des Vereins erstrecken sich vorrangig auf das Gebiet der Gartenstadt Bamberg, VIII. Distrikt.
- 4) Zur Verwirklichung seiner Ziele arbeitet der Verein mit anderen Vereinen oder Organisationen zusammen und/oder unterstützt diese. Er ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Bamberger Bürgervereine.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

- 6) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- 7) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- 8) Um seinen Zweck zu verwirklichen, kann der Verein
 - a) Veranstaltungen aller Art durchführen, Eintrittspreise und Gebühren erheben.
 - b) Verlosungen und Tombolas veranstalten.
 - c) Sach- und Geldspendeaktionen durchführen, soweit diese gesetzlich erlaubt oder von den zuständigen Stellen genehmigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter, Vergütungen

- 1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit oder wird Hilfspersonal für Schreib- oder sonstige Aufgaben eingesetzt, so ist eine Aufwandsentschädigung unter Beachtung von § 2 Abs. 6 vom Verein zu bezahlen. Entscheidungen hierüber trifft der Vorstand.
- 3) Kosten und Auslagen sind vom Verein zu erstatten.

§ 5 Mitglieder

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, korporativen und Ehrenmitgliedern.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder mit dem vollendeten 16. Lebensjahr mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters dem Verein beigetreten sind.
- 3) Korporative Mitglieder sind alle Vereine und Organisationen, die ihren Sitz in der Gartenstadt haben oder in Beziehung zur Gartenstadt stehen, soweit der Verein oder die Organisation ihren Beitritt erklärt.
- 4) Ehrenmitglieder werden unter den Voraussetzungen des § 14 ernannt.
- 5) Außerordentliche Mitglieder sind alle anderen Mitglieder.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Des Weiteren können auch juristische Personen, Vereine und Organisationen eine Mitgliedschaft erlangen.
- 2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 7 Aufnahmefolgen

- 1) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- 2) Mit der Aufnahme ist der von der Mitgliederversammlung festgelegte Beitrag zu entrichten.
- 3) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt, die Satzung anzuerkennen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- 1) Sämtliche Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.
- 4) Korporative Mitglieder genießen alle Rechte, das passive Wahlrecht ausgenommen.
- 5) Außerordentliche Mitglieder haben alle Rechte, jedoch kein aktives und kein passives Wahlrecht.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- 1) Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die gemeinnützigen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften (auch finanziell) zu unterstützen.

- 2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.

§ 10 Beitrag

- 1) Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zahlen einen Mindestjahresbeitrag. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder entrichten für das Aufnahmejahr den vollen Jahresbeitrag.
- 2) Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 3) Mit Verabschiedung dieser Satzung beträgt der Mindestjahresbeitrag 5,- €.
- 4) Jedem Mitglied steht es nach Kräften frei, über den Mindestbeitrag hinaus einen persönlichen Beitrag zu entrichten.
- 5) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung unter Fristsetzung erlischt deren Mitgliedschaft.
- 6) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
- 7) Korporative Mitglieder zahlen den Beitrag eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 11 Beitragseinzug und Fälligkeit

- 1) Die Beiträge werden im Banklastschriftverfahren jeweils in der 2. Hälfte des Monats Juni für das laufende Jahr erhoben.
- 2) Mitglieder ohne Bankkonto verpflichten sich, den Beitrag kostenfrei im gleichen Zeitraum (gemäß Abs. 1) auf das Bankkonto des Vereins bei der Sparkasse Bamberg, Kontonummer 570 151 431, Bankleitzahl 770 500 00 zu überweisen.

§ 12 Austritt, Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber jederzeit gekündigt werden. Für das laufende Geschäftsjahr ist der Mitgliedsbeitrag jedoch voll zu entrichten; Erstattungen finden nicht statt.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Tod eines Mitglieds.
- 3) Mit der Kündigung erlöschen alle Ansprüche an den Verein, auch alle über § 12 hinausgehenden Rechte und Pflichten.

§ 13 Ausschluss

- 1) Durch Beschluss des erweiterten Vorstands, von dessen Mitgliedern mindestens zwei Drittel anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen der Vereinsorgane
 - b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
 - d) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung unter Fristsetzung
- 2) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen.
- 3) Gegen den Beschluss des erweiterten Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- 4) In der Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 5) Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, so ist dieser endgültig.

§ 14 Ehrungen – Geschenke

- 1) Für besondere Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft kann der Vorstand verdiente Mitglieder nach seiner Wahl ehren und Geschenke für besondere persönliche Anlässe überreichen. Dabei ist § 2 Abs. 6 zu beachten.
- 2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied, Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied des Ausschusses erfolgt auf einstimmigen Vorschlag des Vorstands durch Mehrheitsbeschluss des Ausschusses.

§ 15 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Ausschuss
- d) die Mitgliederversammlung

§ 16 Vorstand

- 1) Der Vorstand – § 26 BGB – besteht aus der/dem Vorsitzenden und bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- 2) Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten die/den Vorsitzende(n) im Verhinderungsfall sowie bei der Wahrnehmung ihnen übertragener Aufgaben. Bei mehreren stellvertretenden Vorsitzenden richtet sich die Reihenfolge der Vertretung nach der durch die Mitgliederversammlung durch Wahl festgelegten Reihung.
- 3) Rechtshandlungen, die den Verein im Einzelfall außerplanmäßig zu Leistungen von mehr als 2.500,- € verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes, sofern es sich nicht um einen Fall der Notgeschäftsführung handelt.

§ 17 Erweiterter Vorstand, Wahlen

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand gemäß § 16
 - b) der Kassiererin/dem Kassier und deren/dessen Stellvertreter/in
 - c) der Schriftführerin/dem Schriftführer und deren/dessen Stellvertreter/in
 - d) bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern
 - e) der/dem Ehrenvorsitzenden
 - f) den im Bereich der Gartenstadt ansässigen Stadträtinnen/Stadträten
 - g) dem Pfarrer der Kirchengemeinde St. Kunigund (Seelsorgebereich Bamberg-Ost) und der Pfarrerin/dem Pfarrer der Auferstehungsgemeinde
- 2) Nach außen hin haben die Mitglieder des erweiterten Vorstandes die Bezeichnung: „Mitglied des erweiterten Vorstandes“. Ihnen können Vertretungsbefugnisse insbesondere für Repräsentationszwecke vom Vorstand übertragen werden. Zur Vertretung des Vereins nach außen sind sie jedoch ohne schriftliche Vollmacht nicht berechtigt.
- 3) Die Wahl des Vorstandes gemäß Absatz 1 a) bis d) erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- 4) Die unter f) und g) Genannten gehören kraft Amtes dem erweiterten Vorstand an. Ihre Mitgliedschaft im erweiterten Vorstand endet mit Beendigung ihrer Amtszeit.
- 5) Sind für ein Amt des Vorstandes gemäß Absatz 1 a) zwei oder mehr Wahlvorschläge vorhanden, so ist die Wahl in schriftlicher, geheimer Abstimmung durchzuführen. Ansonsten erfolgt eine offene Abstimmung per Akklamation.
- 6) Die anderen Mitglieder des erweiterten Vorstandes gemäß Absatz 1 b) bis d) werden in offener Abstimmung per Akklamation gewählt.
- 7) Gewählt wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Wahl erfolgt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren.
- 8) Scheiden in der Amtszeit der gesamte Vorstand gemäß § 16 aus, so hat der verbleibende erweiterte Vorstand innerhalb von 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Nachwahl einzuberufen.

§ 18 Ausschuss

- 1) Der Ausschuss besteht aus:
 - a) dem erweiterten Vorstand gemäß § 17
 - b) weiteren bis zu 40 Mitgliedern; unter diesen soll sich je ein Vertreter der korporativ angeschlossenen Vereine und Organisationen befinden.
- 2) Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt in der Mitgliederversammlung durch Zuruf oder auf Vorschlag des Vorstandes.
- 3) Gewählt wird in offener Abstimmung per Akklamation mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren.
- 4) Aufgaben des Ausschusses sind:
 - a) Vorbereitung und Mithilfe bei allen Vereinsveranstaltungen
 - b) Vorschläge und Erörterungen, wie sie sich aus dem Zweck des Vereins ergeben (§ 2).
- 5) Der Ausschuss tagt zwischen den Mitgliederversammlungen nach Erfordernis. Er beschließt mit dem Vorstand die in den Ausschusssitzungen behandelten Vorschläge und Maßnahmen. Er wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende einberufen. Ausschussmitglieder sind berechtigt, bei dringenden Angelegenheiten, die dem Vereinszweck entsprechen müssen, eine Einberufung des Ausschusses zu beantragen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Ausschusses einen solchen Antrag unterstützt. Die Ausschusssitzung ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Antrags anzuberaumen und durchzuführen.

§ 19 Vorstandssitzung, erweiterte Vorstandssitzung

- 1) Eine Sitzung des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes ist einzuberufen, wenn dies ein Vorstandsmitglied unter Angabe von Gründen beantragt. Der Vorstand ist stets beschlussfähig. Die Form der Einladung zur Vorstandssitzung ist nicht festgelegt und liegt im Ermessen des Vorsitzenden. Dieser nimmt hierbei jedoch auf die berechtigten Belange der Mitglieder Rücksicht. Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei Werktage.
- 2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 3) Der erweiterte Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 20 Kassier, Ein- und Auszahlungen

- 1) Die Kassiererin/der Kassier hat die Kassengeschäfte und die Buchhaltung zu erledigen.
- 2) Sie/er hat jährlich eine Abrechnung aufzustellen. Die jährlichen Abrechnungen sind der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 3) Sie/er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Buchhaltung abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§ 25) zur Prüfung vorzulegen.
- 4) Bareinzahlungen sind von der Kassiererin/dem Kassier zu quittieren und alsbald auf das Bankkonto des Vereins einzuzahlen.
- 5) Zahlungen erfolgen in der Regel unbar. Die Kassiererin/der Kassier führt solche nur in Abstimmung mit einem Mitglied des Vorstandes aus. Sie/er ist neben der/dem Vorsitzenden zeichnungsberechtigt.

§ 21 Schriftführer und Pressewart

- 1) Die/der Schriftführer/in führt das Protokoll in allen Sitzungen der Vereinsorgane.
- 2) Die Protokolle sind auf Antrag im jeweiligen Vereinsorgan zu verlesen oder durch Aushändigung einer Kopie zugänglich zu machen.
- 3) Die/der Schriftführer/in veranlasst eine Berichterstattung über Organsitzungen und Vereinsveranstaltungen in den örtlichen Medien.

§ 22 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Sie muss die Tagesordnung enthalten. Für die Einhaltung der Einladungsfrist ist die Aufgabe zur Post maßgeblich.
- 4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung bei der/dem Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 23 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorstand mindestens zwei weitere Mitglieder des erweiterten Vorstandes und wenigstens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 2) Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung per Akklamation. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- 3) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies entweder die/der Vorsitzende oder zehn stimmberechtigte Mitglieder beantragen.
- 4) Für Wahlen gelten die Regelungen des § 17.
- 5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen (vgl. § 21).

§ 24 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder hat die/der Vorsitzende unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 25 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören.

§ 26 Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung bei der Verwirklichung der Vereinsziele Ausschüsse nach Bedarf einzusetzen.

§ 27 Haftpflicht

Zur Absicherung hinsichtlich eventueller Schadensersatzansprüche Dritter aus Vereinsaktivitäten schließt der Vorstand eine Vereins-Haftpflichtversicherung ab. Die Kosten trägt der Verein.

Im Übrigen gelten die §§ 31, 31a BGB.

§ 28 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- 2) Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. § 23 ist zu beachten.
- 3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorstand, die/der Kassier/in und die/der Schriftführer/in zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff BGB.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es eventuell eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der eventuell von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu je einem Drittel an die Stadt Bamberg, die katholische Kirchenstiftung St. Kunigund und die evangelisch-lutherische Kirchenverwaltung der Auferstehungsgemeinde, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 29 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28. Juni 2011 beschlossen und gilt ab diesem Tage.

Unterschriften von 7 Mitgliedern

Matthias Neller

Alois Stöhr

Peter Neller

Josef Eckert

Inge Nickel

Horst Heid

Felix Stieblinger